

journal

Fachtagung

Hauptvorträge zur
Digitalisierung in der Abschlussprüfung
Kurzberichte der Arbeitsgruppen

Rundblick

Österreich
Europäische Kommission
IFAC
Accountancy Europe
IASB

Service

Strafrecht
Judikaturspiegel
Buchbesprechungen
Zeitschriftenspiegel

Veranstaltungsrückblick

Veranstaltungskalender

*Schwerpunktausgabe
zur Fachtagung 2017*

4. Ausgabe · Dezember 2017



Autor: MMag. Dr. Christopher Schrank

Übernahme von Geldstrafen und Verfahrenskosten durch das Unternehmen

Werden über Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder Strafen verhängt, sind die Manager in der Regel daran interessiert, die Strafen wie auch die mit dem Verfahren verbundenen Kosten auf das Unternehmen abzuwälzen. Dabei sind allerdings bestimmte Regeln zu beachten. Eine unzulässige Übernahme kann Untreue sein.

Zwischen Strafen und Verfahrenskosten unterscheiden

Bei der Frage, welche Zahlungen durch die Gesellschaft übernommen werden dürfen, ist zwischen Strafen einerseits und Verfahrenskosten andererseits zu unterscheiden. Bei der Übernahme von Strafen ist die Judikatur sehr streng, was daran liegt, dass durch eine vorweg vereinbarte Übernahme von Strafen die Normadressaten die „Motivation“ verlieren würden, sich an die Gesetze zu halten. Bei der Übernahme von Verfahrenskosten ist die Judikatur dagegen großzügiger.

Keine Vorwegübernahme von Strafen

Sofern vorweg vereinbart wird, dass eine Geldstrafe jedenfalls ersetzt wird, ist die diesbezügliche Vereinbarung nach ganz herrschender Judikatur nichtig. Auf Basis einer vorweg abgeschlossen Freistellungsvereinbarung dürfen daher keine Strafen ersetzt werden. Nach Begehen der Tat ist es hingegen zulässig, die Übernahme der Strafe zu vereinbaren.

Aus Sicht der Gesellschaft handelt es sich hierbei aber immer um eine wirtschaftliche Entscheidung, sodass die jeweiligen Entscheidungsträger beurteilen müssen, ob die Übernahme tatsächlich im überwiegenden Unternehmensinteresse liegt. Die Frage, ob ein solches überwiegendes Unternehmensinteresse vorliegt, kann immer nur im Einzelfall beurteilt werden. Vor einer Entscheidung werden aber insbesondere folgende Fragen zu beantworten sein:

- Hat der Manager im Interesse der Gesellschaft gehandelt?
- Kann das Verhalten des Managers noch als „vertretbar“ eingestuft werden?
- Hat es in der Vergangenheit schon ähnliche Gesetzesübertretungen gegeben?

- Ist durch das bestrafte Verhalten auch die Gesellschaft geschädigt worden?
- Wie ist die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft?

Führt die Prüfung des jeweiligen Einzelfalles zum Ergebnis, dass die Übernahme der Strafe nicht im überwiegenden Unternehmensinteresse liegt, darf die Strafe nicht übernommen werden.

Übernahme von Verfahrenskosten

Anders beurteilt die Judikatur die Frage der Zulässigkeit der Übernahme der Kosten eines Strafverfahrens, insbesondere der Verteidigungskosten. Da es hier nicht um den staatlichen Strafanspruch selbst, sondern lediglich um die mit dem Verfahren verbundenen gewöhnlichen Aufwendungen geht, ist es nach der Judikatur erlaubt, auch vorweg zu vereinbaren, dass diese Kosten von der Gesellschaft getragen werden. Unzulässig ist die Übernahme der Verfahrenskosten durch die Gesellschaft nur dann, wenn der Manager durch seine Handlung auch die Gesellschaft geschädigt hat (andernfalls würde das Opfer die Kosten des Täters tragen).

Freilich ist es auch für die Übernahme dieser Kosten erforderlich, dass ein überwiegendes Unternehmensinteresse vorliegt. Die Entscheidungsträger werden sich hierbei wiederum an den im vorherigen Punkt genannten Fragen zu orientieren haben.

Unzulässige Übernahme ist Untreue

Zahlt die Gesellschaft die Geldstrafe oder die Verfahrenskosten des Managers, obwohl die Voraussetzungen für eine Haftungsübernahme nicht vorliegen (und die Übernahmevereinbarung folglich nichtig ist), steht dem Vermögensabfluss kein wirksamer Rechtsgrund gegenüber.



Christopher Schrank
Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte
GmbH und auf Gesellschafts- und
Wirtschaftsstrafrecht sowie Corporate
Compliance spezialisiert

Damit wird aus Sicht der Gesellschaft eine Nichtschuld bezahlt, was bei entsprechendem Vorsatz eine wesentliche Pflichtverletzung und damit eine Untreuehandlung ist. Folglich empfiehlt es sich, für den Fall der Übernahme von Strafen und Verfahrenskosten, die Entscheidung genau zu dokumentieren. Selbst wenn es später zu einer Anzeige kommt, kann damit durch

ein authentisches Dokument nachgewiesen werden, dass die Entscheidungsträger zumindest davon ausgegangen sind, im Interesse der Gesellschaft zu handeln, was in vielen Fällen die subjektive Tatseite (und damit die Strafbarkeit) vom Tisch wischt.

Kontaktadresse:
schrank@btp.at

Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2017



Aktuelle Themen für Wirtschaftsprüfer/-innen

Das Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2017 befasst sich u.a. mit:

- der Durchführung von Jahresabschlussprüfungen (beispielsweise mit dem neuen Bestätigungsvermerk sowie der Prüfung des Lageberichts und von Cashflow-Rechnungen),
- den Rahmenbedingungen für die Jahresabschlussprüfungen (insbesondere der Qualitätssicherung und der Unabhängigkeit),
- Berichten aus den Fachgremien und internationalen Organisationen sowie
- den Bereichen Rechnungslegung und Bilanzsteuerrecht.

Als Nachschlagewerk bietet das Jahrbuch die ideale Unterstützung im Arbeitsalltag von Wirtschaftsprüfern und fachverwandten Berufen.

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer, 2017
424 Seiten, geb., ISBN 978-3-7073-3711-2

Preis: EUR 88,00

Onlineshop: www.lindeverlag.at